

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Satzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal"**

**Bekanntmachung**

Zur Verwirklichung der Phase 1 des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal haben sich die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thüringen) gern. Art. 17 Abs. 1 KommZG sowie auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen (GVBl S. 192) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und die im Folgenden bekannt gemachte Verbandssatzung beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die Verbandssatzung mit Schreiben vom 11. September 2009, Nr. 1B3 - 1440.2 - 49, gern. Art. 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des o.g. Staatsvertrages und Art. 17 Abs. 3 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 Satz 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b KommZG genehmigt und die Regierung von Oberfranken gern. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Abs. 3 KommZG zur zuständigen Aufsichtsbehörde über den Zweckverband bestimmt.

Gern. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. Oktober 2009  
**Regierung von Oberfranken**  
Dr. L ö b l  
Abteilungsdirektor

**Satzung des Zweckverbandes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal**

Zur Verwirklichung der Phase 1 des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal schließen sich die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thüringen) gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert am 10. April 2007 (GVBl S. 271) sowie auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen (GVBl S. 192) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Coburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Coburg (Bayern), der Landkreis Hildburghausen (Thüringen), der Landkreis Kronach (Bayern) und der Landkreis Sonneberg (Thüringen).

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder, soweit dort das Naturschutzgroßprojekt Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal durchgeführt wird. Der Umfang des von dem Naturschutzgroßprojekt betroffenen Gebietes ist aus den beigefügten Karten (Anlagen 1 - 5) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 4 Aufgaben

Der Zweckverband ist Träger des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal. Er führt die Phase 1 des Naturschutzgroßprojektes durch. In der Phase 1 wird in enger Abstimmung mit Behörden und Verbänden sowie mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern ein

Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. In der Phase 1 findet kein Flächenerwerb statt, und es werden keine Investitionen getätigt. Dem Zweckverband obliegt insbesondere die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung des Projektes. Er stimmt die Maßnahmen unter den Verbandsmitgliedern ab.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es zwei Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten, der Aufsichtsbehörde, dem bzw. den Projektmanager(n) sowie den am Projekt beteiligten Naturschutzverbänden spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

### **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzungen.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der bzw. die Projektmanager sowie die am Projekt beteiligten Naturschutzverbände haben das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann auch weitere Personen hören.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

### **§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden obliegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a) Vergabe des Auftrags zur Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes,
  - b) Vergabe des Auftrags für die sozioökonomische Analyse,
  - c) Einstellung bzw. Beauftragung von einem oder mehreren Projektmanagern,
  - d) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
  - f) Abschluss von Vereinbarungen mit den an dem Projekt zu beteiligten Naturschutzverbänden.

### **§ 10 Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. Im Übrigen gilt Art. 33 Abs. 1 S. 3 KommZG.
- (3) Beschlüsse über die Höhe der Umlage, die Vergaben nach § 9 Abs. 2 Buchst. a und b dieser Satzung sowie über Änderungen der Verbandssatzung und die Zustimmung zum Pflege- und Entwicklungsplan bedürfen der Einstimmigkeit, Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbands einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Es wird offen abgestimmt.

### § 11 Niederschrift über Verbandsversammlungen

(1) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich.

(2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Reihenfolge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse. Die Niederschrift muss ersehen lassen:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Angabe, ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
- c) Namen der anwesenden Verbandsräte,
- d) Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
- e) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnis.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Verbandsvorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

### § 12 Verbandsvorsitz

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

### § 13 Projektmanagement

(1) Das Projektmanagement wird mittels Dienstvertrag vergeben. Es können auch mehrere Teilzeitdienstverträge vergeben werden, wobei einem Projektmanager die Leitungsfunktion zu übertragen ist.

(2) Dem bzw. den Projektmanager(n) obliegen die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung und Koordinierung des Projekts. Sie unterstützen den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erstellung und Vorlage der Verwendungsnachweise,
- b) der Mittelabruf,
- c) die Kassenverwaltung des Zweckverbandes,
- d) die Klärung von Fragen grundsätzlicher und gebietsübergreifender Art,
- e) die Mitwirkung bei der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes,
- f) die Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz, dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Bayerischen Naturschutzfonds und projektrelevanten sonstigen Behörden.

(3) Der bzw. die Projektmanager sind nicht befugt, den Zweckverband zu vertreten.

### § 14 Projektbegleitende Arbeitsgruppe

(1) Zur fachlichen Beratung wird von der Verbandsversammlung eine das Projekt begleitende Arbeitsgruppe gebildet, der sachkundige Personen und Repräsentanten der zuständigen Fachbehörden, des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Wissenschaft und Kommunen angehören. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Beratung des Zweckverbandes gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bundesamtes für Naturschutz sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der zuständige Projektmanager. Er lädt zu den Sitzungen ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzungen gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bundesamtes für Naturschutz.

(3) Die Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe sind über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.

## III. Verbandswirtschaft

### § 15 Haushaltssatzung

(1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft in Bayern entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsitzende legt vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung, den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

#### § 16 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen (z.B. Zuwendungen des Bundesamtes für Naturschutz, des Freistaates Thüringen und des Bayerischen Naturschutzfonds) nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis der in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Kerngebietsgröße des Naturschutzgroßprojektes aufgeteilt. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### § 17 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung besondere Vorschriften enthalten, sind auf den Zweckverband die für Landkreise in Bayern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

#### § 18 Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in ihren Veröffentlichungsorganen auf diese Bekanntmachung hinweisen.

#### § 19 Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist mit Ablauf der Phase 1 zum 31. Dezember 2010 aufgelöst, wenn die Verbandsmitglieder nicht zuvor dem Übergang in die Phase II des Naturschutzgroßprojektes zustimmen. Der Übergang in die Phase II des Projektes ist nur möglich, wenn der Pflege- und Entwicklungsplan die Zustimmung eines jeden Verbandsmitglieds sowie des Bundesamtes für Naturschutz, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt findet.

Im Falle der Fortführung ist die Satzung entsprechend anzupassen.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Coburg, 3. Juni 2009

Michael B u s c h

Landrat des Landkreises Coburg

Kronach, 9. Juni 2009

Oswald M a r r

Landrat des Landkreises Kronach

Hildburghausen, 22. Juni 2009

Thomas M ü l l e r

Landrat des Landkreises Hildburghausen

Sonneberg, 26. Juni 2009

Christine Z i t z m a n n

Landrätin des Landkreises Sonneberg